waren, und wurden mithin innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" und „Œuvre nationale des anciens combattants et victimes de la guerre (ONAC)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 38 641 777,— bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" und „Œuvre nationale des anciens combattants et victimes de la guerre (ONAC)", die in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt sind, für in der Zeit vom 30. März 1965 bis zum 30. Juni 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 38 641 777,— bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannten Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 38 641 777,— bfrs (rund 772 836 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Dieser Betrag verteilt sich wie folgt:

Körperschaft	*Zuschuß*
1. Office National de l'Emploi (ONEM)	38 636 002,— bfrs
2. Œuvre nationale des anciens combattants et victimes de la guerre (ONAC)	5 775,— bfrs.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 4029, 4084, 6519, 6576, 6612)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/379/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

[2] ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

[3] ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 16. Juni und 16. Dezember 1964, 15. Juni und 14. Dezember 1965 und 8. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 685 773,60 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (1),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 20. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1964 einschließlich beendigt waren, und wurden somit ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Anträge den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß einige Beträge infolge einer unrichtigen Auslegung des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 irrtümlich in den Antragsbetrag in einigen Fällen aufgenommen wurden; die der Berichtigung dieser Berechnungen entsprechenden Beträge wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt und belaufen sich auf einen Betrag von insgesamt 39 784,26 DM, der von dem beantragten Betrag abzuziehen ist.

(1) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellt (BfA) ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 39 784,26 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 685 773,60 DM —39 784,26 DM = 1 645 989,34 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für in der Zeit vom 20. Juli 1962 bis zum 31. Dezember 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 1 645 989,34 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 645 989,34 DM (rund 411 497 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY